



Oberlandesgericht Stuttgart

7. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Marco **Schelhorn**, Brückenstraße 10, 74549 Wolpertshausen
- Beklagter -

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 24.11.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

- I. Dem Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Mietverträgen über Kraftfahrzeuge zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. (Soweit auf die Klausel „Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages.“ verwiesen wird:) Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Mietern und Fahrern, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.
 2. (Sofern auf die Klausel „GAGO Shuttle kann die AGB jederzeit ohne Nennung von Gründen auch mit Wirksamkeit für ein bestehendes Vertragsverhältnis ändern.“ verwiesen wird:) Sollte eine Änderung die Leistungen abändern oder vom Inhalt abweichen, muss die gewollte Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters zumutbar sein.
 3. Telefonische Änderungen (insbesondere an Mietzeit und Zusatztarifen) werden rechtskräftig, wenn GAGO Shuttle diese durch eine elektronische E-Mail bestätigt.
 4. Mieter ... sind verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (insbesondere Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung, Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) GAGO Shuttle unverzüglich per E-Mail (gago-shuttle@web.de) anzuzeigen.
 5. (Soweit auf die Klausel Ziff. I. 4. verwiesen wird:) Im Falle des Eintritts vorgenannter Umstände erlischt bzw. ruht die Berechtigung zum Führen insbesondere bereits gemieteter Fahrzeuge sowie die Berechtigung zur Nutzung der mobilen Applikation oder Webapplikation zur Buchung und Öffnung von Fahrzeugen sofort.
 6. Der Mieter bzw. Fahrer stellt GAGO Shuttle von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) frei, welches aufgrund von Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten bestehen bzw. geltend gemacht werden.
 7. Der Mieter bzw. Fahrer hat einen schriftlichen Unfallbericht zu erstellen ...

8. Der Mieter hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von GAGO Shuttle erbrachten Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben.
 9. (Soweit auf die Klausel „Bei jedem Schadensfall wird die im Mietvertrag vereinbarte Selbstbeteiligungsgrenze berücksichtigt.“ verwiesen wird:) GAGO Shuttle erhebt zzgl. zur Selbstbeteiligungsgrenze den dafür notwendigen Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1000 €.
 10. Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für Elektrofahrzeuge erhebt GAGO Shuttle dem Mieter bzw. Fahrer gegenüber Schadenersatz.
 11. (Soweit auf die Klausel „Kosten die GAGO Shuttle durch eine Überschreitung der maximalen Lade-/Standdauer entstehen sowie anfallende Kosten für Bußgeldbescheide oder Kosten für die Inanspruchnahme von Abschleppdiensten werden dem Mieter bzw. Fahrer in Rechnung gestellt.“ verwiesen wird:) GAGO Shuttle erhebt für den dafür notwendigen Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsgebühr in Höhe von 500 €.
 12. GAGO Shuttle haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur für Schäden des Mieters.
 13. Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Textform.
- II. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit dem 26.09.2025 zu bezahlen.
- IV. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- VI. Der Streitwert wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO mit Blick auf die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 18.11.2025 erklärte Teilkagerücknahme.

Im Übrigen wird von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe gemäß § 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richterin
am Oberlandesgericht

[REDACTED]
Richter
am Oberlandesgericht